

I Strafumessung bei Rückfalltätern

Ein wesentlicher Beitrag der Gerichte zur Bekämpfung der Rückfallstraftaten¹ ist die richtige, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Strafumessung, d. h. die Individualisierung der im Gesetz angedrohten Strafe durch das Gericht² auf der Grundlage einer umfassenden Aufklärung aller Faktoren der Tat und der Person des Täters einschließlich der Ursachen und Bedingungen seiner wiederholten Straffälligkeit.

Die Strafumessungsproblematik ist in das gesamtgesellschaftliche Anliegen — die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität — richtig einzuordnen. Dabei kommt der konsequenten Bestrafung hartnäckiger Rückfalltäter eine besondere Bedeutung zu. Andererseits ist die gegen den Rückfalltäter auszusprechende Strafe nicht das alleinige Mittel, das „Allheilmittel“ zur Verhinderung weiterer Straftaten. Untersuchungen des Obersten Gerichts haben erneut bestätigt, daß selbst mehrfache hohe Freiheitsstrafen häufig zu keiner Veränderung im Verhalten der Verurteilten geführt haben.

Die Wiederholung strafbarer Handlungen nach vorangegangener Bestrafung beweist, daß es in dem betreffenden Einzelfall mit der Strafe allein nicht gelungen ist, so auf die Lebensweise, das Denken, Fühlen und Handeln des Täters einzuwirken, daß er von seiner antisozialen und kriminellen Verhaltensweise abläßt; schon gar nicht vermochte die Strafe, ihn zum bewußten und freiwilligen Einordnen in die sozialistische Gesellschaft zu erziehen.

Die Strafe erlangt nur dann ihre volle Wirksamkeit, wenn

- sie das Ergebnis einer zusammenhängenden Beurteilung aller die Tatschwere bestimmenden Faktoren auf der Grundlage einer überzeugend geführten Sachaufklärung ist;
- die Werktätigen und ihre Kollektive bei der Feststellung aller die Tat und die Person des Täters charakterisierenden Umstände sowie bei der Findung des gerechten Strafmaßes aktiv mitgewirkt haben;
- die erzieherischen Möglichkeiten des sozialistischen Strafvollzugs effektiv genutzt wurden;
- sich der Strafverbüßung Maßnahmen der umfassenden gesellschaftlichen Wiedereingliederung, der Fortsetzung der Erziehung und der Förderung des Selbsterziehungsprozesses anschließen.

Für den sich der Hauptverhandlung anschließenden Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Täters schaffen die Gerichte durch ihre Verhandlung und Entscheidung die Grundlagen. Die hier unter Mitwirkung der Werktätigen getroffenen Maßnahmen wirken so über die Hauptverhandlung hinaus; sie bilden die Basis des gesamtgesellschaftlichen Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses.

Grundsätze der Strafumessung

Auch bei Rückfallstraftaten gelten die von der Rechtswissenschaft und -praxis entwickelten allgemeinen Grundsätze der Strafumessung. Voraussetzung für die Strafumessung ist danach die umfassende Aufklärung aller Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters unter unmittelbarer Mitwirkung der Bevölkerung,

¹ Der Begriff Rückfallstraftaten wird nicht im gesetzestechnischen Sinne, sondern im Sinne wiederholter Straffälligkeit gebraucht.

² Vgl. Buchholz, Die gerichtliche Strafumessung in der DDR. Unveröffentlichte Dissertation, Berlin 1957, S. 7.

die zutreffende rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts und die richtige Charakterisierung der Schwere der Tat. Dabei ist die wiederholte Straffälligkeit des Täters ein Fakt, der mit allen anderen in die zusammenhängende Beurteilung der Tat eingeht, unter bestimmten Voraussetzungen die Tatschwere beeinflusst und damit zu einem Kriterium der Strafumessung wird. Diese Auffassung folgt aus dem Tatprinzip, wonach „das entscheidende Kriterium für das Maß der Strafe die Schwere der Tat ist“³.

Bei Rückfalltätern kann die Strafumessung demnach nicht allein oder überwiegend unter Vernachlässigung anderer die Schwere der Tat charakterisierender Umstände aus dem Vorbestrafsein abgeleitet werden. Sie ergibt sich vielmehr aus der Beachtung aller objektiven und subjektiven Faktoren, wobei für die Einschätzung der Tatschwere bestimmte Faktoren gegenüber anderen an Bedeutung gewinnen und somit die Strafumessung maßgeblich mitbestimmen können (z. B. bei Körperverletzungsdelikten die brutale Tatbegehung im Zusammenhang mit den Folgen der Tat und unter Berücksichtigung einschlägiger Vorstrafen des Täters).

Bei den Untersuchungen des Obersten Gerichts wurde jedoch festgestellt, daß einige Gerichte zunächst ohne Rücksicht auf die wiederholte Straffälligkeit die Tatschwere prüfen und auf dieser Grundlage eine bestimmte Strafe „festlegen“, dann isoliert davon die Rückfälligkeit beurteilen und daraus eine Erhöhung der zunächst gefundenen Strafe ableiten. Sie erteilen also gewissermaßen einen „Zuschlag“ zur „Normalstrafe“.

Richtig ist aber, aus der Fülle der festgestellten Umstände der Tat und der Person des Täters diejenigen herauszuarbeiten, welche die Tatschwere beeinflussen

— wozu ggf. auch die wiederholte Straffälligkeit gehört —, und davon ausgehend die Strafe festzusetzen.

Auch für die Strafumessung bei Rückfalltätern gelten die von Partei- und Staatsführung wiederholt hervorgehobenen Differenzierungsgrundsätze. Bei Rückfalltätern besteht der primäre Grundsatz zunächst in der Prüfung der Frage, ob die wiederholte Straffälligkeit überhaupt in die Tatschwere eingeht und somit die Strafumessung nach Inhalt und Höhe beeinflusst. Hierzu wird in dem auf der 15. Plenartagung des Obersten Gerichts Eingenommenen Beschluß ausgeführt:

„Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und ist die erneute Straftat Ausdruck der Fortsetzung eines böswilligen Sichhinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten ersten gesellschaftlichen Lehren bzw. der hartnäckigen Mißachtung der Gesetze, so ist die Rückfälligkeit ein in die Schwere der Tat eingegangener tatbezogener Umstand und die Grundlage für eine

³J Schröder, Strafumessungsprinzipien bei Freiheitsstrafen und Nichtfreiheitsstrafen in der Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts, unveröffentlichtes Manuskript, S. 2. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist es unzulässig, aus Zweckmäßigkeitserwägungen Strafen auszusprechen, die nicht der Schwere der Tat entsprechen. Vgl. OG, Urt. vom 25. Juli 1958 - 2 Zst II 45 58; OG, Urt. vom 26. Februar 1965 - 5 Zst 23/64 - (nicht veröffentlicht). Als Kriterium für die Einschätzung der Tatschwere nennt Schröder u. a.:

- die Folgen und Auswirkungen der Tat,
- die Art und Weise der Tatbegehung und ihre Intensität,
- subjektive Umstände wie Schuld, Motive,
- wiederholte Straffälligkeit bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs,
- die Täterpersönlichkeit.

Vgl. hierzu auch Wittenbeck, „Strafumessung bei Körperverletzungsdelikten“, NJ 1966 S. 73 ff.